

408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (348 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen

Die Anzahl internationaler nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) hat seit 1945 sprunghaft zugenommen. Dem internationalen Charakter ihrer Ziele entsprechend betreiben diese Organisationen ihre Aktivitäten, im Unterschied zu Vereinen und sonstigen auf einen Staat beschränkten Institutionen, in mehreren Ländern. In der Frage, ob sich die Rechtspersönlichkeit einer internationalen nichtstaatlichen Organisation, die sie in jenem Staat genießt, nach dessen Recht sie sich konstituiert hat, auf andere Staaten, in denen sie tätig ist, erstreckt, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit. Daraus können solchen Organisationen bei der Durchführung ihrer „transnationalen“ Aktivitäten erhebliche Schwierigkeiten erwachsen.

Zu deren Ausräumung wurde im Rahmen des Europarates ein Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit nichtstaatlicher Organisationen ausgearbeitet. Bei der 78. Tagung des Ministerkomitees am 24. April 1986 wurde es von Österreich gemeinsam mit Belgien, Griechenland, der Schweiz, Großbritannien und Portugal unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Das Übereinkommen ist am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten, vier Staaten haben es bisher ratifiziert (Belgien, Griechenland, die Schweiz und Großbritannien).

Das vorliegende Übereinkommen weist insofern einen sehr eingeschränkten Regelungsbereich auf, als es lediglich die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen zum Gegenstand hat, nicht aber die Einräumung irgendwelcher besonderer Rechte.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 18. Februar 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Ferner schloß sich der Ausschuss der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage geäußerten Auffassung an, daß im vorliegenden Fall die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur unmittelbaren Anwendung des Vertragsinhaltes im innerstaatlichen Rechtsbereich entbehrlich sei.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss daher den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen (348 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 02 18

Dr. Puntigam
Berichterstatler

Schieder
Obmann